Seit Frühjahr 1968 ist die Politik der staatlichen Wissenschaftsplaner klar, denn selbst das Sammelbecken traditionalistisch-reaktionärer Ordinarien, die Westdeutsche Rektorenkonferenz, hatte es begriffen:

Durch formales Eingehen auf stereotype Forderungen, u. a. Drittelparität, soll den Studenten ein Köder vorgeworfen werden,

der sie die Formierung der Universität entweder übersehen lassen oder sie zumindest in zwei Gruppen spalten soll: Solche, die den Trick durchschauen, und solche, die nicht. Destrukteure und Reformwillige. Äußeres Zeichen: Die Drittelparität wird von den Ordinarien nicht mehr schlechthin abgelehnt; der traditionalistische Reaktionär Rüegg wird abgewählt, der Technokrat Rumpf wird Rektorenchef.

Entsprechend kann man die vorliegenden Entwürfe zu Hochschulgesetzen klassifizieren. Nicht sind die einen, wie die bürgerliche Presse es will, konservativ (etwa Bayern, Schleswig-Holstein) und die anderen fortschrittlich (z. B. Hessen, Nordrhein-Westfalen): Die letzten wollen allein ihren eigentlichen Kern, den sie mit den anderen gemeinsam haben, hinter formalen Zugeständnissen verbergen.

Man kann ihn freilich leicht aufdecken.

1. Das Prunkstück Schüttes, die **Drittelparität** im Konvent der Universität (40/40/40) ist ebenso **nur ideologische Attrappe wie jede Mitbestimmung von Studenten in welchen Gremien auch immer.**

— **Die Studentenvertreter im Konvent haben kein imperatives Mandat der Studentenschaft.**
— **Sie sind weder einem Organ noch der Studentenschaft als solcher rechenschaftspflichtig.**
— **Sie sind nicht abwählbar.**

Einmal blind gewählt, wie beim Bundestag, sind sie weiter nicht mehr kontrollierbar, nicht einmal eine Informationspflicht besteht. Man züchtet Funktionäre.

Das Kuratorium wird neben dem Präsidenten das allmächtige Gremium. Es hat 14 Mitglieder, davon 2 Studenten. Diese beiden armen Menschen werden vom Konvent gewählt! Tagte das Kuratorium in Panzerschränken, es könnte nicht hermetischer gegen Willensbildung von unten gesichert sein.

Dem Senat gehören neben 20—25 Ordinarien ganze 6 Studenten an. Auch sie können von der Studentenschaft nicht mit Aufträgen versehen werden. Genauso ist es bei einigen beratenden Kommissionen und den Fachbereichskonferenzen, wo auf 10 Mitglieder jeweils höchstens 2 Studenten mit jenem Funktionärsstatus kommen.

Besonders aufschlußreich ist die Behandlung des **Öffentlichkeitsprinzips:**

— **Einmal gilt es nur für die bedeutungslosen Gremien Konvent und Fachbereichskonferenzen.**
— **Mit einfacher Mehrheit (also meist mit den Stimmen der Ordinarien allein) kann Öffentlichkeit aufgehoben werden.**

In der offiziellen Begründung heißt es zudem:

„Der Grundsatz der Universitätsöffentlichkeit wird im Vertrauen auf eine vernünftige, Mißbräuche ausschließende Handhabung statuiert. **Er kann nicht bedeuten, daß zu jeder Sitzung jedes Organs eine unbegrenzte Zahl von Hochschullehrern, wiss. Mitarbeitern und Studenten tatsächlich Zutritt erhalten muß.** Ihm ist vielmehr dann genügt, wenn eine im Verhältnis zur Größe (!) des Organs angemessene Zahl von Zuhörern an der Sitzung teilnehmen kann. Beschränkungen wegen Platzmangels sind danach zulässig . . . Die Verhandlungsgegenstände in Senat und Kuratorium werden sich für die Erörterung in breitester Öffentlichkeit **ihrer Natur nach** nicht allgemein eignen. Dem Informationsbedürfnis **kann** dadurch genügt (!) werden, daß der Grundsatz der Vertraulichkeit aufgehoben wird. Dann ist die Information der interessierten Gruppen durch ihre in diesen Organen mitarbeitenden Vertreter gewährleistet."

Das letzte ist schlicht eine Lüge: Niemand hat das „Recht" und die Druckmittel, solche Informationen zu verlangen.

2. Abgesehen von der verfahrenstechnischen Neutralisierung studentischer Mitsprache wird diese durch Kompetenzverteilung vollends zur Farce: Je kompetenter Gremien sind, um so weniger und um so stärker mediatisierte Studenten gehören ihnen an.

Das Kuratorium ist am kompetentesten.

— **Es macht den Haushaltsplan.**
— **Es weist den Fachbereichen die Stellen und Mittel zu.**
— **Es beschließt über Struktur- und Bauprogramme!**
— **Es schlägt den Präsidenten vor.**

In diesem Gremium sitzen 8 Vertreter des Staates und der Wirtschaft (gegenüber 2 Ord., 2 Ass., 2 Stud.). Alle Entscheidungen mit ökonomischer Dimension werden vom Kuratorium gefällt. Diese Monopolisierung nennt der Kommentar: „Die Finanzverantwortung der Universitäten stärken."

Überhaupt stimmt der Kommentar genau dann, wenn definiert wird: Präsident + Kuratorium = Universität.

Selbst für den Fall, daß alle Sicherungen und Filter die Konformität der Beschlüsse mit den Interessen der Staats- und Wirtschaftsbürokratien noch nicht herstellen sollten: Dafür gibt es in Schüttes Entwurf immer noch **einen nahezu nach dem Führerprinzip konstruierten Präsidenten.**

§ 8 (6): „Der Präsident kann Beschlüsse des Senats und der Organe der Fachbereiche beanstanden, die das Wohl der Universität gefährden oder für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß der Fachbereiche beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so kann in akademischen Angelegenheiten die abschließende Entscheidung des Senats, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten die abschließende Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden . . . Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen."

§ 38 (2): „Beim Freiwerden einer Stelle eines ordentlichen Professors prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll."

Kein Wunder: „Von der Qualität der Persönlichkeiten, die für das Amt des Präsidenten gewonnen werden können, wird die Hochschulreform nachhaltig beeinflußt werden." (Kommentar)

Selbst über den Haushaltsplan der Hochschule hat der Präsident den Senat nur „in den Grundzügen" zu informieren.

Nicht das Ordnungsrecht war ihnen radikal genug: **Der Präsident kann jederzeit „vorläufig" relegieren.**

Was aber, wenn durch irgendeinen Betriebsunfall selbst der Präsident versagen sollte?

§ 56 (2): „Erfüllen die zentralen Organe der Universität oder die Fachbereiche die ihnen obliegenden Aufgaben nicht, so kann der Kultusminister anordnen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. Kommen sie der Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so kann der Kultusminister die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3): Soweit die Befugnisse nicht ausreichen, kann der Kultusminister Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der zentralen Organe oder der Fachbereiche ausüben."

Daneben hat der Kultusminister den Oktroi bei Berufungen: Wenn er will, kann er nach eigenem Ermessen Leute auf einen Lehrstuhl setzen, die ihm politisch passen.

Satzungen der Studentenschaft und alle weiteren Ordnungen (Prüfungs- etc.) kann er ablehnen, „wenn eine Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen des Kultusministers das Wohl der Universität als Ganzes gefährdet".

Die Fachbereiche werden durch **Rechtsverordnung** des Kultusministers eingerichtet!

Es möchte einer fragen, wieso die Technokraten Leussink, Butenandt und Rumpf derartige Gesetzentwürfe als studentenfreundlich, ja linksradikal propagieren. Wie wir sahen, ist Verschleierung das Geschäft der Technokraten: Am Ende soll das Gesetz als Interessenausgleich erscheinen.

Technokratische Gesetze horchen nicht auf „Sachzwänge", sie täuschen sie nur vor. Die Bürokraten verwenden ehemalige studentische Forderungen, die sich als zu schwach und deshalb falsch erwiesen haben, und streichen sie den „Gutwilligen unter Ihnen" um den Bart.

Aber noch indem sie das tun, bereiten sie die Versuchsanordnung, die dem letzten Studenten klarmacht, daß **formale Mitbestimmungsrechte allemal nur Verschleierung statt Veränderung bedeuten.** Noch indem sie alte Schlagwörter der Studenten, deren Unbrauchbarkeit viele noch nicht durchschaut haben, aufgreifen, gleichsam als Aktivimpfung gegen revolutionäres Bewußtsein, initiieren sie einen Lernprozeß bei der Masse der Studenten, der ihnen einmal noch gefährlich werden wird. Freilich, auch für diesen Fall wollen sie vorbeugen: **Das Ordnungsrecht soll nackte Repression an die Stelle verschleierter Gewalt setzen,** sobald der Schleier zerrissen ist.

Und das ist er für viele schon.

2. Lesung des Hessischen Hochschulgesetzes steht bevor!

asta-information

29. mai 1969 **nummer 4**

johann-wolfgang-goethe-universität
frankfurt-m jügelstraße 1
ruf 06 11 – 79 83 186

Redaktionssitzung mit Basisgruppen: jeden Donnerstag, 17 Uhr, Studentenhaus, Zimmer 12.

archiviert von: Rechtsanwalt H. Riehn www.frankfurt-uni68.de

Zum Einstellungsbeschluß im Carlo-Schmid-Verfahren

Am 27. März 1969 wurde durch Beschluß der 12. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Bethge, Baumann, Menges) die Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Kommilitonen Loewy, Krahl, Bluem, Grieger, Trautmann, Riechmann, Katarski, Düx, Bechmann und Pankiewicz abgelehnt. In einem von der Universitätsadministration angestrengten Strafverfahren waren sie des Hausfriedensbruchs und der Nötigung des Notstandsgesetz-Aktivisten Prof. Carlo Schmid angeklagt worden.

Zu einem Zeitpunkt, als in Bonn die Notstandsgesetze im letzten Stadium der Vorbereitung waren, als Carlo Schmid im Hinblick auf mögliche Demonstrationen vor dem Bundestag eigens für Demonstranten die Einrichtung eines Schnellgerichtes in einem Nebenraum des Bundeshauses während der ersten Lesung forderte, wollten die Kommilitonen das Räsonieren des Notstandsaktionisten Schmid mit einer Diskussion über dessen Bonner Aktivitäten unterbrechen.

Doch Schmid beschied sie ähnlich wie eine Gruppe von Arbeitern aus Schmids Wahlkreis, die ihn in Bonn zum gleichen Thema befragen wollten: während er sich in Bonn weigerte, sich auf das Diskussionsniveau von Arbeitern herabzulassen, wollte er sich hier nicht von den Gefilden der Theorie weg zu einer Diskussion über die profane Politik zwingen lassen. Im Gerichtsbeschluß heißt es dazu:

„Das Verhalten der Angeschuldigten hatte offenbar letztlich zum Ziel, auf eine politische Entscheidung, die das gesamte Volk der Bundesrepublik betrifft, Einfluß zu nehmen. Die Angeschuldigten wollten, wie sich aus dem Flugblatt des SDS ergibt, in dem zu dem ‚Go-in' aufgerufen wurde, Prof. Dr. Schmid wegen seiner Haltung zu den Notstandsgesetzen ‚zur Rede stellen'; sie wollten mit ihm diskutieren, sie wollten ihre Meinung dazu darlegen und für ihre ablehnende Haltung demonstrieren.

Das Mitwirken an der allgemeinen politischen Willensbildung ist durch Art. 5 Abs. I GG verfassungsmäßig garantiert und hat dadurch Verfassungsrang. Dieses Grundrecht der Meinungsfreiheit erschöpft sich nicht darin, eine eigene Meinung haben zu dürfen, sondern umfaßt auch die Befugnis, diese Meinung frei von staatlichem Zwang kundtun zu können und die Bevölkerung über bestimmte politische Entscheidungen — deren Hintergründe und vermeintliche Folgewirkungen — aufzuklären. Gerade dies aber wollten die Angeschuldigten offenbar.

Diesem Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung gegenüberzustellen, ist die in Art. 5 Abs. III GG garantierte Freiheit der Lehre. Diese aber erfordert einen ungestörten Lehrbetrieb. Der Eingriff der Angeschuldigten in die Vorlesung von Prof. Dr. Schmid und ihr Bestreben, diese in eine Diskussion und Demonstration ‚umzufunktionieren', ist ein Angriff auf diese verfassungsmäßig geschützte Freiheit und Ordnung des Lehrbetriebs an der Universität.

Wenn demnach vorliegend zwei geschützte Rechtsgüter kollidieren, so kann dem Recht der Angeschuldigten auf freie Meinungsäußerung ein Vorrang nicht ohne weiteres eingeräumt werden.

Hinzu kommt, daß das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch die Befugnis umfaßt, eine Meinung nicht äußern und zu einem Problem nicht Stellung nehmen zu müssen, wenn andere dies fordern. Als Prof. Dr. Schmid erklärte, er wolle hier und jetzt nicht diskutieren, sondern seine Vorlesung weiter halten, erfüllte er damit nicht nur eine ihm kraft seines Lehrauftrags obliegende Pflicht, sondern er konnte sich selbst darauf berufen, daß sein Wille, eine Meinung zu den Notstandsgesetzen zu diesem Zeitpunkt und an dieser Stelle nicht zu äußern, denselben verfassungsrechtlichen Rang hatte wie das Begehren der Angeschuldigten nach Diskussion.

Ob sich die Beschuldigten darauf berufen können, ihr Begehren sei höher zu bewerten als der entgegenstehende Wille von Prof. Dr. Schmid und einem großen Teil seiner Hörer und rechtfertige deshalb ihr Verhalten, war von der Kammer zu entscheiden.

Die Durchführung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung wird in der Praxis häufig zu Eingriffen in andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter führen. Dies muß in einem gewissen Umfang zulässig sein, will man diesem in einem demokratischen Staat eminent wichtigen Grundrecht in sinnvoller Weise Geltung verschaffen. *Kollidieren aber derartig geschützte Rechtsgüter miteinander, dann hat eine Güterabwägung stattzufinden dahin, daß dem höherwertigen der Vorrang zu geben ist. Bei der Bedeutung des Rechtes auf freie politische Meinungsbildung und -äußerung ist nach der Überzeugung der Kammer diesem dann in der Regel der Vorrang einzuräumen, wenn es sich bei seiner Geltendmachung um den Schutz der Verfassung selbst und damit eines überragenden Gemeinschaftsgutes handelt. Denn die unerläßliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen, wie das bei den Notstandsgesetzen der Fall war, darf allenfalls ausnahmsweise eingeschränkt werden. Bei einer Einwirkung auf andere verfassungsmäßig geschützte Rechtsgüter muß aber diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben, und es darf die Grenze des dem Betroffenen in diesem Rahmen Zumutbaren nicht überschritten werden.*

Zur Tatzeit war die Verabschiedung der Gesetzesvorlage in naher Zukunft zu erwarten. Die Notstandsgesetzgebung machte eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, die für bestimmte Fälle Beschränkungen der verfassungsmäßig garantierten Freiheit des Staatsbürgers vorsah. Das Thema der begehrten Diskussion führte damit an die Wurzeln der gesamten staatlichen Ordnung. Die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen und gegebenenfalls die öffentliche Meinung aufzurütteln, war bei einer Frage von derart eminenter Wichtigkeit ein legitimes Anliegen der Angeschuldigten."

In der allgemeinen Abwägung der beiden in diesem Fall konkurrierenden Rechtsgüter wird den Angeschuldigten ein gewisses Informationsrecht zugebilligt, wenn auch das Recht des Ordinarius — zu tun und zu lassen, was er will, sprich „Freiheit von Forschung und Lehre" — angetastet wird.

Das sollte nicht zu dem Schluß verleiten, Diskussionen um die Funktionen bestimmter Lehrveranstaltungen bis hin zur Funktion und zur Entwicklung der Art der Organisation des Hochschulbetriebs würden damit gebilligt.

Süllwolds und anderer Ordinarien Anzeigenaktionen gegen Kommilitonen, die eben solche Diskussionen in deren Lehrveranstaltungen initiieren wollten, werden disziplinar- und strafrechtlich nicht folgenlos bleiben: die Richter der 12. Strafkammer des Landgerichts wenden noch ein anderes Kriterium an solche Versuche an:

„Hinzu kommt, daß das Gebaren der gesamten Gruppe der Angeschuldigten nicht derart aggressiv und intensiv war, daß Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung abbrechen mußte. Nach seiner eigenen Darstellung muß er nur einmal für mehrere Minuten unterbrechen, weil er wegen des Händeklatschens der Zuhörer nicht verstanden werden konnte. Im übrigen aber hat er seine Vorlesung zu Ende geführt und die Störversuche der Angeschuldigten ‚souverän' abgewehrt, wie der Zeuge Henkel erklärt hat. Der Eingriff in den Lehrbetrieb währte nur verhältnismäßig kurze Zeit, und ein Schaden ist erkennbar nicht eingetreten."

Der während des „Go-in" bei Carlo Schmid aktuell ineffektive Versuch der Initiierung einer Diskussion erleichtert den Richtern eine scheinbar liberale Interpretation des Rechts auf freie Meinungsbildung und -äußerung auf dem Hintergrund einer konkreten politischen Situation: **das Strafverfahren um das „Go-in" hätte zum Zeitpunkt unmittelbar vor der Bundestagswahl das Thema der Notstandsgesetze wieder aktualisiert.** Synchron zu dem Strafverfahren war ein Kongreß über die politischen Zusammenhänge dieses Verfahrens und die hochschulspezifische Konkretisierung der N-S-Gesetze im Ordnungsrecht geplant. Die Wiederaufnahme der Diskussion um die N-S-Gesetze kann offensiven Charakter erhalten, nachdem nicht nur die Arbeiter bei Correcta (fünf Monate nach der Verabschiedung der N-S-Gesetze) die ersten Anwendungen dieser Gesetze erfahren haben (als die Arbeiter bei den Correcta-Werken in den Streik traten, wurden sie entgegen dem Artikel der Hessischen Verfassung ausgesperrt, der ausdrücklich eine Aussperrung streikender Arbeiter untersagt; von der Betriebsleitung wurde die Aussperrung mit den entsprechenden Paragraphen der N-S-Gesetze begründet).

Die Argumentationen zeigen daneben eine Perspektive der Kampagne der Justiz im Hinblick auf den „Rädelsführerprozeß" wegen der Anti-Springer-Aktionen Ostern 1968 an: das Argument der Ineffektivität der „Störungen" beim Schmid-Go-in als entlastendes Moment soll Rechtsgüterabwägungen, wie sie hier angestellt wurden, bei dem im Herbst dieses Jahres stattfindenden „Rädelsführerverfahren" von vornherein ausschalten. Wo Gewalt außerhalb des staatlichen bzw. staatlich sanktionierten Recht-Gewalt-Systems — wie immer partikular und paradigmatisch — auftritt, ist innerhalb der politischen Justiz des autoritären Staates kein Raum mehr für eine Abwägung des Rechts auf Pressefreiheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit und des Demonstrationsrechts.

Wo nicht mehr nach den Inhalten dieser Rechtsgüter gefragt wird, genießt Volksverhetzung den Schutz des Staatsapparates, während der Protest gegen diese Volksverhetzung kriminalisiert und unter Paragraphen des Strafgesetzbuches subsummiert wird. Carlo Schmids Recht auf die „Freiheit der Lehre" — wie es im Einstellungsbeschluß festgestellt wird — stellt einen Punkt auf der Gewaltskala dar, auf der Springers Volksverhetzung ein anderer ist. So widerspricht es nicht dem politischen Tenor des Einstellungsbeschlusses im Schmid-Verfahren, wenn in der Anklageschrift gegen die „Rädelsführer" im Springer-Verfahren eine Rechtsgüterabwägung der Grundrechte nicht einmal mehr im Ansatz angestellt wird.

Aus der Anklageschrift:

„b) Es liegen keine Gründe vor, die das Verhalten der Angeschuldigten rechtfertigen könnten.

1. *Art. 8 Grundgesetz bestimmt zwar, daß alle Deutschen das Recht haben, sich ohne Anmeldung und Erlaubnis und ohne Waffen zu versammeln ... Bei den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes ... handelt es sich um Grundrechte, die Bestandteil jeder freiheitlichen demokratischen Verfassung sind und deren Ausübung keinem Staatsbürger abgesprochen werden kann. Bei der Ausübung dieser Rechte sind jedoch ihnen innewohnende Schranken zu beachten. Sofern diese Schranken überschritten werden, sind Versammlungen und Demonstrationen rechtswidrig. Diese vom Versammlungsgesetz gesetzten Schranken haben die Angeschuldigten überschritten.*

   Bei den Aktionen, an denen sich die Angeschuldigten maßgeblich beteiligt haben, handelt es sich nicht um friedliche Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, sondern um von vorherein unfriedliche, d. h. auf einen gewalttätigen Verlauf gerichtete Versammlungen ...

   Abgesehen hiervon liegt ein Mißbrauch der Versammlungsfreiheit deshalb vor, weil demokratische Grundrechte Dritter verletzt wurden. Nach übereinstimmender Auffassung in Rechtslehre und Rechtsprechung darf das Versammlungsrecht des Art. 8 GG und das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG nicht dazu mißbraucht werden, in die Rechte anderer einzugreifen. (...)

   Durch das Vorgehen der Demonstranten gegen die Societäts-Druckerei wurden u. a. ... das Recht auf Pressefreiheit (Art. 5 GG) verletzt. Durch die Verletzung des Rechts auf Pressefreiheit wurde auch gleichzeitig das Informationsrecht des einzelnen Lesers verletzt.

2. *Auch die nachträglichen Versuche, die Gewalttätigkeiten als „Notwehrakte" zu rechtfertigen (...) gehen fehl. Notwehr setzt einen unmittelbar bevorstehenden bzw. noch andauernden Angriff auf den Angegriffenen oder einen Dritten voraus. Ein derartiger Angriff lag nicht vor."*

Senat versucht, Institutssatzung zu verhindern

In der letzten AStA-Info veröffentlichten wir die neue Satzung der Politologen. Wie die Uni-Administration auf solche Versuche reagiert, auf Institutsebene Absicherungen gegen das technokratische Hochschulgesetz zu schaffen, zeigt folgendes Rüegg-Rundschreiben.

DER REKTOR
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Az.: 154 – 03

6 Frankfurt/M., den 20. 3. 69
Mertonstraße 17
Telefon-Nr.: 79 81

An die
Direktoren der Institute, Seminare und Kliniken
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
6 Frankfurt/Main

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

In seiner Sitzung vom 14. Mai 1969 hat der Senat nach mehrfacher Beratung unter Verwendung eines Vorschlags des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Herrn Prof. Dr. Lüderitz, des nicht habilitierten Vertreters, Dr. Knauer, und des Universitätsrats, Assessor Riehn folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat hat von verschiedenen Entwürfen von Seminar- und Institutssatzungen (Ordnungen, Geschäftsordnungen) Kenntnis erhalten.

Zuständig für die Organisation von Forschung und Lehre sind nicht einzelne Seminare und Institute, sondern die Fakultäten oder die Abteilung für Erziehungswissenschaften, vertreten durch den Rat der Abteilung (§§ 15, Abs. 1, 19, Abs. 1, 21, Abs. 1 (HHG). Seminarordnungen können lediglich die Verwaltung und Benutzung des Seminars regeln (§ 40 HHG). Dadurch wird zwar eine Vorbereitung in Untergliederungen der Fakultäten oder Abteilungen nicht ausgeschlossen. Eine solche vorbereitende Beratung von Lehr- und Forschungsaufgaben kann auf zahlreichen Gebieten wünschenswert sein. Es empfiehlt sich, für diese Beratungen eine Geschäftsordnung zu vereinbaren. Doch können Beschlüsse nicht gefaßt werden, welche Fakultäts- oder Ratsmitglieder (mag es sich um Dozenten, Assistenten oder Studenten handeln) binden. Weder das geltende noch das künftige Hochschulrecht kennen ein imperatives Mandat.

Die durch § 40, Abs. 3, Satz 1 HHG den Direktoren übertragene Leitung der wissenschaftlichen Anstalten ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Die Direktoren können sich dieser Pflicht weder im Einzelfall noch durch Satzungen oder Geschäftsordnungen entledigen. Das schließt nicht aus, daß sie in der Verwaltung durch die Mitarbeiter und Benutzer beraten werden können. Instituts- und Klinikdirektoren werden aufgefordert, für eine solche Beratung ausreichend Gelegenheit zu gewähren und hierfür geeignete Verfahren zu schaffen.

Um nicht Anlaß zu neuen Konflikten zu geben, sollten nicht solche Institutssatzungen oder Geschäftsordnungen beschlossen werden, die den Schein einer gleichberechtigten Mitbestimmung aller Gruppen erzeugen, ohne diese – nach dem gegenwärtig geltenden Hochschulrecht – rechtlich gewährleisten zu können."

Ich bitte Sie, diesen Beschluß bei Ihren Reformbemühungen zu berücksichtigen.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Rüegg

Der Mediziner
kauft seine Bücher und Zeitschriften bei
Johannes Alt
seit 1868
Buchhandlung und Antiquariat für Medizin
6 Frankfurt S 10
Gartenstraße 134
Nähe Universitätskliniken
Tel. (Ffm. 06 11)
61 29 93 und 61 37 74

- Reichhaltiges Lager aller Lehrbücher und Kompendien
- Günstige Antiquariats-Angebote
- Medizinische Wochenschriften im Studentenabonnement

Ein Besuch bei mir lohnt sich immer!

archiviert von: Rechtsanwalt H. Riehn www.frankfurt-uni68.de

Medizinisches Dekanat von Polizei besetzt

Am 17. 1. 1969 beschloß die VV der Mediziner die **Öffentlichkeit der Fakultätssitzung, um unsere Interessen nicht länger professoraler Willkür ausgesetzt zu sehen.** Am 24. 4. 1969 stellten ca. 35 Studenten aus den gleichen Gründen die Öffentlichkeit einer Kommission für studentische Angelegenheiten her. In dieser stand auch das Problem der **Zwischenprüfung** auf der Tagesordnung. Ohne überhaupt das Problem anzureißen, verwies Prof. Vosteen auf sein Hausrecht und ließ die Sitzung platzen mit der Begründung, unter so großer Beteiligung von Studenten sei eine Diskussion nicht möglich.

Trotzdem zeigten wir uns weiterhin zum Gespräch bereit und luden alle Studenten und Professoren zu einer öffentlichen Kommissionssitzung am 7. 5. ein. Wie zu befürchten war, erschienen nur vier Professoren und drei Assistenten und ca. 40 Studenten. Die Behauptung von Professor Vosteen, in einem so großen Rahmen nicht diskutieren zu können, erwies sich als falsch.

Die geringe professorale Beteiligung an solchen Diskussionen weist auf deren völlige Interesselosigkeit an studentischen Belangen hin. Das zeigte uns erneut, wie nötig es ist, die Öffentlichkeit der Fakultätssitzungen herzustellen.

Auf der Fakultätssitzung vom 8. 5. wurde ein Antrag von Professor Hövels, der auf die Liberalisierung von Zwischenprüfungen abzielte, mit der Begründung abgelehnt, man sei auf dieses Thema nicht vorbereitet. Ein Antrag eines Fachschaftssprechers, die Öffentlichkeit dieser Sitzung zu beschließen, wurde einstimmig abgelehnt. Ebenfalls weigerte man sich, studentische Angelegenheiten von der Tagesordnung zu streichen.

Daraufhin stellten ca. 40 Studenten die Öffentlichkeit der Sitzung her, indem sie ruhig das Sitzungszimmer betraten. An einer sachlichen Diskussion offensichtlich uninteressiert, brach der Dekan die Sitzung sofort ab. **Interessierter war man mehr an einer Zusammenarbeit mit den Handlangern des autoritären Staates:** an der Peripherie des Klinikgeländes waren Mannschaftswagen der **Polizei** postiert, vor dem Dekanat wurden die ankommenden Studenten fotografiert und vor dem Sitzungssaal von politischer Polizei beobachtet.

Auch einige der **Professoren** versuchten sich als **Spitzel** zu betätigen, indem sie die Identität der Studenten festzustellen versuchten. Am folgenden Tag tauchten in der Klinik zwei Flugblätter auf, unterschrieben „Die Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät". Außer wüsten Polemiken gegen die Fachschaft Medizin und die Basisgruppe (Im Rüegg-Jargon: „Ihre Aktionen sind auf die Zerstörung der Gesellschaft und der Forschung gerichtet") war darin zu lesen, daß die Fakultät **eine** außerordentliche öffentliche Fakultätssitzung für diverse studentische Probleme angeboten habe.

Dazu ist zu sagen:

1. wußten sowohl wir als auch die Professoren, daß Beschlüsse einer solchen Sitzung rechtlich ungültig sind. Heute tut man so, als hätte man das damals noch nicht gewußt.

2. ist diese außenordentliche, öffentliche Fakultätssitzung heute sowieso nicht mehr im Gespräch, als „Strafe" für das Go-in.

3. ging man bei der Erwägung einer solchen Sitzung sowieso an unseren inhaltlich begründeten Forderungen vorbei.

Wir wollen keine einmalige Show, in der sich reaktionäre Professoren vor Studenten liberal produzieren, sondern wir wollen die **permanente Kontrolle dieser Ordinarien durch Öffentlichkeit, als Grundvoraussetzung von Aufklärung und Selbstverantwortung der Studenten.** Diese elementare Forderung wird selbst von den meisten unpolitischen Medizinstudenten unterstützt. Die von „Mitarbeit der an der Kooperation interessierten Studenten" bemühten Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät demonstrierten am 22. 5. ihren Kooperations-Willen eindeutig. In dem **halbparitätisch mit Polizisten und Professoren besetzten Dekanat** fand eine geheimgehaltene ordentliche Fakultätssitzung statt. Sieben Mannschaftswagen standen vor dem Dekanat. Eine weitere Hundertschaft sowie die Wasserwerfer hatte man noch etwas zaghaft in Niederrad postiert. Etwa 80 Studenten veranstalteten vor dem Eingang ein Sit-in und diskutierten über den massierten Polizeieinsatz. Trotz intensivem Bemühen von Verwaltungsdirektor Benz griff die Polizei nicht ein. Die Fakultätssitzung fand statt. Unter solch intensivem Schutz durch die Helfer der technokratischen Hochschulreform fühlte sich selbst Professor Hövels sicher und ließ die liberale Maske fallen. Nach einer Stellungnahme über den Polizeieinsatz gefragt, antwortete er: „Ich habe Ihnen nichts mehr zu sagen." Offensichtlich sind unsere Professoren bereit, die Freiheit der Wissenschaft und deren öffentliche Kontrolle gegen ihre Privilegien einzutauschen, in Zukunft noch expliziter als bisher. Sie sind die Funktionsträger dieses Systems innerhalb der Universität. Sie garantieren **die Sozialisation der jungen Mediziner zu Ärzten ohne politisches Bewußtsein und ohne Begriff ihrer gesellschaftlichen Funktion und damit zu blinden Handlangern des jeweils herrschenden Systems.**

Die Herrschaft der Ordinarien zerstören heißt: die Wissenschaft von ihrer Unfreiheit zu befreien, sie den Bedürfnissen der Bevölkerung nutzbar zu machen.
Auch in der Klinik werden wir Bullen nur als Patienten dulden. Wenn sich das Herrschaftssystem nur noch negativ durch Ablenkung des Interesses von seiner Funktion statt affirmativ durch Proklamierung seiner Ziele rechtfertigt, ist es unsere Aufgabe, die wahren Zusammenhänge auch weiterhin durch provokative Aktionen und Aufklärungskampagnen bewußt zu machen.

Der rote Feuerwehrmann

Hallo, hier geht es drauf und dran!
Wo brennt's im Land? Wo wackelt die Wand!
Ich bin der rote Feuerwehrmann!
Wir halten stand, den Hydrant in der Hand!
Wo ist Alarm? Immer umgeschnallt!
Wem ist zu warm? Dem geb ich kalt!
Wo die Vaterländische Flamme blakt,
wo die Schupo auf die Proleten drescht,
da wird 'rangehakt,
da wird gelöscht.
Wo es quiemt in der deutsche Kaffeemütze
vor lauter Kriegsbegeisterungshitze,
immer 'ran mit der Spritze!
Wo sich die Stahlhelmkadetten besaufen
für Kirche und Kapital,
da nehmen wir sie untern kalten Strahl!
Da lernen sie laufen!
Achtung, wer hier mit dem Feuer spielt,
der wird abgekühlt!
Die Fratzen mit den Etappenmonokeln,
die sollen uns nicht die Bude verkokeln!
Straße frei, wir rücken an!
Platz für den roten Feuerwehrmann!

Bei Tag und Nacht geht's feste 'ran!
Mit Herz und Hand! Da wackelt die Wand!
So lebt der rote Feuerwehrmann,
mal durchgebrannt und mal abgebrannt!
Wer unsere Fahn' in Brand gesteckt,
dem schlagen wir die Fassade ein!
Wir sind Soldaten ohne Respekt,
und wollen es sein!
Wir pfeifen auf jede Ordnungsstütze!
Und qualmt der Spießer aus jeder Ritze,
immer 'ran, mit der Spritze!
Der Ministerbonze mit Ordensschmuck,
der kriegt eins auf den Zünder!
Ein Strahl mit drei Atmosphären Druck,
immer 'runter mit dem Zylinder!
Mit Gott für König und Vaterland!
Jawohl, mit dem Beil in der Hand!
Nur keinen blinden Alarm gezogen,
Sonst werden die Fensterscheiben verbogen!
Straße frei! Wer hat, der kann!
Platz für den roten Feuerwehrmann!

Mal geht es los, mal fängt es an!
Dann kommt der Krach! Da wackelt das Dach!
Hallo, der rote Feuerwehrmann!
Den ersten Schlag, immer feste nach!
Paläste stürzen, die Straße brennt!
Es qualmt und stinkt im Parlament!
Wie stehn die Kurse? Die Börse brennt!
Letzte Notierung! Die Welt ist kaputt!
Bis zum letzten Prozent
alles Dreck und Schutt!
Das Zuchthaus brennt! Es brennt die Kaserne!
Sprengkapseln 'ran! Hier krachen Konzerne!
Die Menschenkinder an die Laterne!
Wir schlagen die alte Welt in Stücke!
Und wenn die letzte Zwingburg fällt,
dann 'rauf auf die Trümmer, und 'ran mit der Picke!
Dann bauen wir uns eine neue Welt!
Straße frei! Wer fängt hier an?
Platz für den roten Feuerwehrmann!

LUISE POLLINGER
Papier - Bürobedarf - Drucksachen
Schreibmaschinen und Schreibmaschinen in Miete
— Mietkauf —
KOLLEG-BEDARF
Füllhalter - Feinpapiere - Geschenke - Büro-, Zeichen- und Schulartikel
FRANKFURT A. M., BOCKENHEIMER LANDSTR. 131 u. 133
Selbstbedienung Bockenheimer Landstraße 133
Fernruf 77 55 89 - 77 63 77

adam griff etwas voreilig zu,
als eva ihm obst anbot —
das hatte weitreichende folgen.
bei mir können sie vorbehaltlos zugreifen, sie tun nämlich etwas für ihre gesundheit.
vitamine für ihr studium
obsthalle schmidt
obst - gemüse - lebensmittel - getränke
vor dem haupteingang der uni — jügelstraße

Frankfurter Rundschau die große liberale tageszeitung, die zeitung, die von studentischen lesern bevorzugt wird. warum?
aktuelle information:
eigene korrespondenten und berichterstatter an den wichtigsten punkten des in- und auslands, täglich das weltgeschehen aus erster hand.
gründliche analyse:
leitartikel, glossen und kommentare von journalisten, deren namen über deutschland hinaus klang haben. die „dritte seite" — als gütezeichen für sauberen, engagierten journalismus ein begriff.
mut zur offenheit:
unabhängig von parteien und interessengruppen, eine zeitung mit eigener meinung und dem mut, auch heiße eisen anzufassen. ein blatt, das kein blatt vor den mund nimmt.
eine zeitung mit mut — eine zeitung für Sie! bilden Sie sich selbst ein urteil. lesen Sie die FRANKFURTER RUNDSCHAU eine woche lang kostenlos und unverbindlich. gutschein umseitig.
Frankfurter Rundschau
vertriebsabteilung — 6 frankfurt am main 1 — postfach 3685 — telefon 2 19 95 13
vorzugspreis für studierende
monatlich DM 3,15 als abholabonnement
monatlich DM 3,40 bei postzustellung
monatlich DM 3,80 durch träger
in **frankfurt am main** erhalten studierende die FRANKFURTER RUNDSCHAU durch träger, per post oder bei folgenden autorisierten abholstellen: merkur-zeitschriftenkiosk an der bockenheimer warte; zeitschriften karl mosterts, robert-mayer-straße 17; zeitschriftenkiosk im studentenhaus, jügelstraße 1; vertriebsschalter im rundschauhaus am eschenheimer turm.

archiviert von: Rechtsanwalt H. Riehn www.frankfurt-uni68.de

Kommunikation der Basisgruppen in der Info

Die Asta-Info hat die Funktion, Informationen und Interpretationen über aktuelle und allgemeine, die gesamte Hochschule erfassende Strukturen und über die konkrete Arbeit von Basis- und Arbeitsgruppen zu geben.
Darüber hinaus bezeichnet die Produktion der letzten Info einen Versuch, **Kommunikationsbedürfnisse der Basisgruppen untereinander zu wecken.** Auf Redaktionssitzungen mit Basisgruppen sollten deren Erfahrungen und mögliche Aktionen diskutiert werden. Diese sich in Artikeln der Basisgruppen niederschlagenden Diskussionen, die zugleich eingebracht werden sollen in die Arbeit der Basisgruppen, könnten Anregungen schaffen für die Realisierung folgender Ziele: 1. **Die Isoliertheit und bloße Institutsbezogenheit der Arbeit der Basisgruppen aufzubrechen** (wie sie sich zeigten bei der fehlenden Vorbereitung des letzten Teach-in am 21. Mai).
2. **Die Abstraktheit ihrer Arbeit von allgemeinen politischen Strategien beziehungsweise die mangelnde Vermittlung von politischer Mobilisierung und Kritik am bestehenden organisierten Wissenschaftsbetrieb aufzuheben** (erst die militanten Taheri-Aktionen schufen die Einsicht, das Ordnungsrecht in die fachspezifische Arbeit der Basisgruppen einzubringen, was bisher kaum gelang).
3. **Einen kommunikativen Rahmen zu schaffen für die Entwicklung von Aktionen kooperierender Basisgruppen,** die die Ebene einzelner Institute überschreiten (die Arbeit mit Schülern bei den lehrerausbildenden Fächern etwa).
4. Den einzelnen Basisgruppen die Möglichkeit zu schaffen, durch die Verarbeitung der Erfahrungen anderer (auf fortgeschrittenerem politischem Niveau arbeitender) **Gruppen ihre eigene Arbeit richtig einzuschätzen.** Zum anderen, politische Kriterien an Hand konkreter Projekte der Basisgruppen zu erarbeiten, nach denen diese ihr Selbstverständnis und ihre Strategien korrigieren können (zum Beispiel hätte der Satzungsreformismus der Politologen begriffen und gedämpft werden können durch Diskussionen mit Germanisten).
Diese im letzten Info dargestellte Teilfunktion des Info läßt sich nicht kurzfristig realisieren. Daß sie über einige Ansätze hinaus bislang kaum entwickelt wurde, hat mehrere Gründe.
1. Auf Redaktionssitzungen und im Infoartikel wurde die Funktion des Teils der Info, der sich auf Basisgruppen bezieht, **zu abstrakt und voluntaristisch** dargestellt. Es gelang nicht, ihren genauen politischen Stellenwert für die Basisgruppen anzugeben. Diese hatten während der Diskussionen offensichtlich das Gefühl, als würden über ihre Köpfe hinweg Vorstellungen entwikkelt, was ihre Kommunikationsbereitschaft nicht gerade verstärkt hat. Oft bestand ihre Aktivität einzig darin, Artikel undiskutiert abzugeben.
2. Es wurde versäumt, anhand **konkreter Erfahrungen und Projekte einzelner Basisgruppen** die politische Notwendigkeit ihrer Zusammenarbeit zu diskutieren. So standen sich unvermittelt deren (schriftliche) Berichte, die bloß zur Kenntnis genommen wurden, und das von wenigen Leuten entwickelte Info-Konzept gegenüber.
3. Die Diskussion bewirkte kaum mehr als den relativ unverbindlichen Austausch von Informationen beziehungsweise Artikeln der Basisgruppen. **Sie erreichte nicht die angestrebte Kommunikationsstufe, auf der konkrete Probleme der Basisgruppen politisch objektiviert beziehungsweise aus ihnen Ansätze allgemeiner Mobilisierungsstrategien entwickelt werden könnten.**
4. Zu wenig reflektiert wurde die Problematik, einen Kommunikationsbereich außerhalb der Basisgruppen und nicht unmittelbar verbunden mit Projekten als Redaktionssitzung quasi zu institutionalisieren. Die Tatsache, daß Impulse von den Basisgruppen für diese Sitzungen beziehungsweise vom Info auf Basisgruppen schwach sind, verdeutlicht das Versäumnis, **Motivationen für die Kooperation durch Diskussionen innerhalb der Basisgruppen zu entwikkeln.**
5. Die **Diskrepanz im Grad der Entwicklung der politischen Arbeit** zwischen fortgeschritteneren Basisgruppen und solchen, die noch relativ abgeschnitten von allgemeinen politischen Aktionen arbeiten, wurde nicht aufgebrochen. Die Diskussionen im Info gaben kaum Anregungen für fortgeschrittene Gruppen, sich tatsächlich in die Arbeit anderer Gruppen verwickeln zu lassen und diese nicht abstrakt von außen zu kritisieren.
6. Die Info-Diskussionen versäumten es bislang, **Projekte, bei denen Ansätze einer Kooperation möglich wären,** aufzugreifen: wie Kampf gegen das Ordnungsrecht, gegen die konforme Lehrerausbildung, die Arbeit mit Schülern und Lehrlingen, die Entwicklung eines Schulungsprogramms (marxistischer Kategorienrahmen), das nicht unmittelbar auf die aktuelle Praxis instrumentalisierbar ist.
7. Ein weiterer Grund für die mangelnden Kommunikationsbedürfnisse der Basisgruppen sind deren **Desorganisationserscheinungen,** wie sie sich etwa bei den Germanisten zeigen. Sie sind erklärbar durch die Partikularisierung der Basisgruppen beziehungsweise durch ihr Verhältnis zu den Arbeitsgruppen und Projektgruppen der einzelnen Institute. Entweder treffen sie politische Entscheidungen, die der Arbeit der AGs äußerlich bleiben, oder sie sind bloße Informationsverteiler, die die politischen Initiativen den AGs überlassen, die den Rahmen einzelner Institute selten verlassen.
Formen der Kommunikation und Zusammenarbeit von Basisgruppen, die sich bisher lokker und mehr naturwüchsig nur gebildet haben während Massenaktionen, lassen sich ohne Handlungsdruck von Massenaktionen nur entwikkeln, wenn solche Formen **nicht abstrakt der Praxis von Basisgruppen aufgesetzt werden, sondern entstehen aus deren konkreten Erfahrungen und Projekten, die auch ernsthaft zu diskutieren sind.**

Damit die **konkrete Praxis der Gruppen für diese objektivierbar ist** im allgemeinen Rahmen des Eingreifens des autoritären Staates in die Uni, leistet die Info zweierlei: sie liefert Informationen und Interpretationen über diesen allgemeinen Rahmen, der die gesamte Hochschule betrifft (Hochschulgesetze, Ordnungsrecht). Deren Adressaten sind nicht nur die in Basisgruppen Aktiven. Zum anderen berichtet sie, wie sich einzelne Basisgruppen mit den Konkretisierungen dieser allgemeinen Strukturen an ihren Instituten (Prüfungszwänge, Numerus clausus, autoritäre Professoren etc.) auseinandersetzen. Die **Praxis der Basisgruppen hat ihren notwendigen partikularistischen Ansatz allerdings noch nicht überwunden:** sie kämpfen relativ isoliert gegen Repressionen, von denen sie zum Teil glauben, sie seien institutsspezifisch.
Diskussionen von Basisgruppen im Info können ihnen verhelfen, ihre Aktionen nach institutsspezifischen Mobilisierungsmöglichkeiten zu orientieren. Sie müssen aber auch, soll die Mobilisierung langfristig erfolgreich sein, **den Basisgruppen ein Bewußtsein vermitteln, das ihre konkreten Aktionen auf den Hintergrund der gesellschaftlichen Tendenzen des autoritären Staates und seiner technokratischen Hochschulgesetze und auf den Rahmen der Studentenrevolte beziehen kann. Aus diesem Bewußtsein erst lassen sich Strategien kooperierender Basisgruppen entwickeln.**

Zeitungen

Im Zeitungskiosk im Studentenhaus sind ab 1. 6. neben der FAZ die Frankfurter Rundschau und die Süddeutsche Zeitung im Abholabonnement zu erhalten. Die Zahl der angebotenen Zeitungen wird in Kürze erweitert werden.

Die letzte Parlamentssitzung beschloß Ausschreibung der DISKUS-Herausgeber. Bewerbungen bitte bis 5. Juni an Parlamentspräsidium (AStA-Fach). Auf der nächsten Parlamentssitzung am 6. 6., 19 Uhr, R. 203, Studentenhaus, erfolgt Vorstellung und Wahl der Kandidaten.

Grösch, Parlamentspräsident

Erpressungsversuch am Diskus?
Streichung der Subventionen und Zensur

Dem Diskus sind sämtliche Mittel (Landeszuschüsse, Beiträge der Studentenschaft) gestrichen worden. Damit wird eine materielle Zensur ausgeübt — indem politisch mißliebige Organe einfach nicht mehr subventioniert werden und selbst Beiträge der Studentenschaft, die zu diesem Zweck eingezahlt wurden, einfach zurückbehalten werden. Der Diskus wird weiter erscheinen. Das Ministerium und Rüegg werden mit ihren Einschüchterungsversuchen keinen Erfolg haben.
Selbstherrlich reagierte der Zensor Schütte, als er schließlich — in einem Interview mit dem Hessischen Rundfunk — zufällig Stellung nahm: Die Bedingung der Staatlichen Subventionierung wird von ihm schnell auf den Nenner gebracht: „. . . wenn es um politische Bildung in dem von mir definierten Sinne geht . . ." Der Justitiar des Rektors, Riehn, steigert sich sogar zu der grotesken Begründung, die politische Agitation und andere Funktionen, die der Diskus für die politische Bewegung übernehmen soll, widersprächen den Aufgaben der Studentenschaft (AStA). Damit will er offenbar sogar der Studentenzeitung das politische Mandat absprechen: der Diskus wäre dann ein Blatt für Mensamotzereien und Studentenwohnheimbeschwerden.
Damit ist die „demokratische Substanz in Hessen" (Habermas) wieder mal auf ihren Begriff gebracht: Die rechtlich garantierte Pressefreiheit wird zur Meinungsfreiheit des Zensors; die Meinungsfreiheit der hessischen Sozialdemokratie ist das Maß der Presseunfreiheit.
Auch der Anflug von politischer Begründung, der Schüttes selbstherrliche Position in diesem Interview etwas näher definieren soll, gibt da nichts anderes her. Schütte: „Publikumsorgane, besonders auch Studentenzeitungen, die den Auftrag haben, politische Bildung zu vermitteln, müssen das — meiner Ansicht nach — auch in einer bestimmten Weise tun. Die Grundbegriffe der politischen Bildung sind gewiß Information und Diskussion . . . So meine ich, daß der Diskus längst nicht mehr informiert und diskutiert, die verschiedenen Stimmen zu Wort kommen läßt, sondern ganz einfach aggressiv von einer bestimmten Position sich verhält." Schütte sucht damit zu verschleiern, daß der Diskus in seiner linksliberalen Phase und in seiner reaktionärsten CDU-usw.-Phase sowieso stillschweigend immer subventioniert wurde. Ist das keine **„Politlinie"?**
Die Toleranz der Herrschenden reicht soweit, wie s i e wollen, wieweit sie ihnen noch selbst die Aura von Toleranz und demokratischer Legitimität verschaffen kann. Sobald ihre Toleranz ihnen gefährlich werden könnte, hören sie auf, tolerant zu sein.
Mit der Streichung der Gelder soll der Diskus abgewürgt werden. Aber das ist nur der eine Teil ihrer Strategie: Gleichzeitig winken sie damit, den Entschluß wieder rückgängig zu machen, wenn wir uns korrumpieren ließen: **endgültig seien „politische Entschlüsse" ja nie, und es könne ja sein, daß der Diskus sich ändere.**
Ebenso ködert Rüegg, er werde die Gelder wieder herausgeben, wenn „erkennbar ist, daß die Herausgeber sich für eine Aufgabenstellung aussprechen, die mit § 34, II des Hessischen Hochschulgesetzes vereinbar ist und wenn diese bereit sind, hiernach zu handeln".
Zensur, Erpressung und Gewalt sind das Gesicht der Herrschaft, die ihre demokratische Maske fallengelassen hat.
Doch noch ein anderes Moment wird in dieser Sache wieder mal klargestellt: Die Herrschenden gehen auch — wenn es ihnen geboten scheint — ohne weiteres über die formale Autonomie der Professoren an der Universität hinweg. So geschehen: Der Hessische Landtag hat im November 1968 den Haushalt verabschiedet. Dabei wurden die Diskus-Gelder, die bisher einen eigenen und ohne Richtlinien eingeschränkten Titel im Etat des Kultusministers darstellten, übergeführt in den allgemeinen Titel „Politische Bildung an den hess. Universitäten", über den die Senatskommission für politische Bildung der jeweiligen Universität verfügt, und damit Bestandteil des Haushalts der Universität Frankfurt ist. Darüber wurde dem Diskus keine Mitteilung gemacht. Statt dessen wurde unserer Information zufolge von seiten des Kultusministeriums dem Frankfurter Kuratorium gegenüber bedeutet, wegen dieser Mittel nichts zu unternehmen. Das Kuratorium, das gegenüber der Senatskommission eine rechnerische Nachprüfungspflicht hat und die Verwaltungsaufgaben der Kommission wahrnimmt, hat hierfür unseren Informationen nach dem ehemaligen Vorsitzenden Professor v. Krockow — der inzwischen von diesem Amt zurückgetreten ist — nichts mitgeteilt. (Krockows Kommentar: „Ich habe keine Lust, den Büttel des Rektors zu spielen.") So wurde der professoralen Senatskommission stillschweigend wieder die Verfügung genommen, über diese Mittel gemäß den allgemeinen Richtlinien zu entscheiden. Nun: die Senatskommission, die Ordinarien, haben sich bisher gegen diesen Autonomieentzug nicht gewehrt . . .
1. Tangiert die Streichung der Diskus-Gelder nicht ihre Interessen, sondern die der Studenten.
2. Realisieren sie längst schon in ihrer Praxis, daß ihre Autonomie nur soweit reicht, als sie im Interesse der Herrschenden funktionieren. Sie haben dies um den Preis ihrer Privilegien über die Studenten längst akzeptiert und handeln oder schweigen danach — kongruent mit den Herrschenden.

Wir werden uns über die materielle Zensur und die Handlungsweise der Ordinarien nicht liberal empören.
Wir werden versuchen, eine Zeitung zu machen, die sich auf die politische Bewegung stützt und so von den Herrschenden unabhängig ist. Dabei sind wir auf eure Mitarbeit angewiesen. Verkauft den Diskus in euren Instituten und Vorlesungen (pro verkauftes Exemplar bekommt ihr 10 Pfennig)! Organisiert im Diskus eure eigene Kommunikation! Spendet massenhaft, auch kleine Beträge sind nützlich: Konten: Commerzbank Ffm. 6420020 oder PSA Ffm. 1875 88!!!

a-info **GUTSCHEIN** für eine kostenlose probelieferung UF

ich bin noch nicht abonnent der FRANKFURTER RUNDSCHAU und möchte sechs tage kostenlos und unverbindlich die FRANKFURTER RUNDSCHAU lesen.

im anschluß an die 6-tage-probelieferung wünsche ich:

☐ **weiterlieferung zum vorzugspreis für studenten** für monatlich: DM 3,15 im abholabonnement – DM 3,40 bei postzustellung – DM 3,80 durch träger *

☐ vorerst keine weiterlieferung (gewünschtes bitte im ☐ mit einem x versehen!)

vor- und zuname: _____

hochschule (kurzname), fakultät: _____

wohnort, zustellpostamt: ( ) _____

straße, hausnummer, zimmer: _____

studienbestätigung (stempel):

datum _____

(kann auch nachgereicht werden!) unterschrift _____

wir bitten Sie um vollständige und deutliche eintragungen. * (trägerzustellung ist nur in/um frankfurt möglich)

asta information
Erscheint jeden dritten Donnerstag im Semester
Herausgeber: Das Parlamentspräsidium, Redaktion: Walter Röser, Günther Frank und Mitglieder der Basisgruppen.
Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Jügelstraße 1, Tel. 7 98 31 86 u. 77 75 75.
Gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber dar.
Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt am Main.

archiviert von: Rechtsanwalt H. Riehn www.frankfurt-uni68.de